

Aktenfund bei Grünenthal – Zwischenbericht der von der Conterganstiftung beauftragten Rechtsanwaltskanzlei GSK STOCKMANN + KOLLEGEN vom 14. April 2015

V O R B L A T T

Das folgende Dokument wird zur Information interessierter Personen im Internet zur Verfügung gestellt. Es fasst den Stand der Sachverhaltsermittlung im Zusammenhang mit dem Fund von Akten der Stiftung bei der Grünenthal GmbH zusammen, wie er sich der von der Conterganstiftung beauftragten Rechtsanwaltskanzlei GSK STOCKMANN + KOLLEGEN am 14. April 2015 dargestellt hat. Spätere Erkenntnisse sind im Zwischenbericht unberücksichtigt und werden erst in den abschließenden Bericht über die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung einfließen.

Die Conterganstiftung hat im Vorfeld der Veröffentlichung sowohl der Grünenthal GmbH als auch Herrn Rechtsanwalt Wartensleben, deren Handlungen im Mittelpunkt der Sachverhaltsermittlung standen, Gelegenheit gegeben, zum Inhalt des Zwischenberichts und der beabsichtigten Zugänglichmachung Stellung zu nehmen. Beide führen im Wesentlichen inhaltsgleich aus:

- 1) Der Grünenthal-Vergleich sei im April 1970 nicht „im Rahmen des sogenannten Contergan-Prozesses“ geschlossen worden, sondern es handele sich um einen außergerichtlichen Vergleich zur einvernehmlichen Regulierung der zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen ohne Zusammenhang vom Contergan-Strafverfahren.
- 2) Der Contergan-Vergleich sei nicht nur „mit etlichen Eltern“ betroffener Kinder geschlossen worden, sondern mit „weit über 90 %“ der betroffenen Familien.
- 3) Die Aussage, die Grünenthal GmbH habe die der Conterganstiftung übergebenen Akten „zumindest im Jahr 2009 aktiv geführt“, sei unzutreffend.

Hierzu teilt die Conterganstiftung mit:

Zu 1) und 2) Die Hinweise der Grünenthal GmbH und von Rechtsanwalt Wartensleben sind im Wesentlichen zutreffend. Zu Vermeidung von Missverständnissen wird die Formulierung im abschließenden Bericht über die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung angepasst werden.

Zu 3) Nach dem Stand der Erkenntnis der Conterganstiftung bleibt es dabei, dass die von der Grünenthal GmbH übergebenen Unterlagen Anhaltspunkte dafür enthalten, dass die betroffenen Akten zumindest im Jahr 2009 aktiv geführt wurden.

Aktennotiz / Memorandum

Von: Dr. Jan Hennig / Dr. Nicola Wiesinger

Betreff: **Fund von Akten der Conterganstiftung im Archiv der Grünenthal GmbH –**
Zusammenfassung des aktuellen Standes der Sachverhaltsermittlung
zur internen Verwendung der Conterganstiftung

Aktenzeichen: 2JH0666-14

Datum: 14. April 2015

1. Hintergrund

1. Am 10. April 1970 schloss die Chemie Grünenthal GmbH (heute Grünenthal GmbH) mit den Eltern etlicher contergangeschädigter Kinder im Rahmen des sog. Contergan-Prozesses einen Vergleich, wonach diese gegen Zahlung von DM 100 Mio. (EUR 51,13 Mio.) alle den geschädigten Kindern und ihren Eltern etwaig zustehenden Ansprüche gegen sie als erfüllt erklärten. Um die gleichmäßige und gerechte Verteilung der gezahlten Mittel sicherzustellen, wurde mit Gesetz vom 17. Dezember 1971 (ContStifG) die öffentlich-rechtliche Stiftung Hilfswerk für behinderte Kinder (heute Conterganstiftung für behinderte Menschen) errichtet.
2. Vorbereitet wurden die „Stiftungslösung“ und die Übertragung der Mittel auf die Conterganstiftung durch ein Treuhändergremium, das aus den Herren Rechtsanwälten Günter Dörr (Strafverteidiger eines Grünenthal-Mitarbeiters im Contergan-Prozess), Rupert Schreiber (Prozessvertreter der Contergangeschädigten als Nebenkläger) und Herbert Wartensleben (Justiziar von Grünenthal) bestand. Mit einer entsprechenden Erklärung ermächtigten die Eltern der geschädigten Kinder die Treuhänder, den Entschädigungsbetrag, der ihrem Kind aus dem Vertrag vom 10. April 1970 zustand, auf die Conterganstiftung zu übertragen. Die Leistung an die Stiftung galt dabei als Erfüllung des Vertrags. Seit dem 31. Oktober 1972 zahlt die Conterganstiftung Leistungen an contergangeschädigte Menschen.
3. In einer sog. Garantieerklärung vom 25. Oktober 1972 an den damaligen Bundesjustizminister sagte Grünenthal zu, nach Aufnahme der Tätigkeit der Conterganstiftung in demselben Umfang für die Kosten der medizinischen Begutachtung der Geschädigten aufzukommen, wie sie es unter dem mit Vertretern der contergangeschädigten Personen abgeschlossenen Vergleich vom April 1970 getan hatte. Durch diese Zahlungen wurden die Kosten der medizinischen Sachverständigen getragen.

II. Tätigkeit der Medizinischen Kommission und ihres Vorsitzenden

4. Im Rahmen der Prüfung von Leistungsansprüchen contergangeschädigter Menschen führt die beim Stiftungsvorstand der Conterganstiftung eingerichtete Medizinische Kommission eine Bewertung durch (§ 16 ContStifG). Besetzt war und ist diese Kommission mit Ärzten verschiedener Fachrichtungen unter dem Vorsitz eines Volljuristen. Vom 6. Dezember 1972 bis 5. Mai 1981 bestanden zwei Medizinische Kommissionen. Vorsitzender der Kommission Nr. 1 war RA Karl-Hermann Schulte-Hillen, Vorsitzender der Kommission Nr. 2 RA Herbert Wartensleben. Im Mai 1981 wurden die Kommissionen zu einer Kommission zusammengelegt, die in zwei Arbeitsgruppen unterteilt wurde. Vorsitzender der Kommission sowie der Gruppe 1 war bis zum 31. Dezember 2003 wiederum RA Wartensleben, der Gruppe 2 saß RA Schulte-Hillen vor. In seiner Funktion als Vorsitzender führte RA Wartensleben Handakten, die er selbst als „anwaltliche Handakten“ bezeichnet (vgl. Fax von RA Wartensleben an GSK vom 28. November 2014).
5. Aufgabe des Kommissionsvorsitzenden war und ist es, die Antragsverfahren der Contergangeschädigten zu koordinieren. Das Verfahren gestaltet sich so, dass die Geschäftsstelle der Conterganstiftung dem Kommissionsvorsitzenden Kopien der Antragsunterlagen weiterleitet. Der Vorsitzende schaltet dann die für die Bewertung der Körperschäden geeigneten Kommissionsmitglieder als Gutachter ein und lässt diesen die erforderlichen Unterlagen zukommen. Zumindest im Rahmen von Revisionsverfahren fanden hierfür teilweise gemeinsame Besprechungen mit den Sachverständigen unter Teilnahme von Vertretern der Geschäftsstelle der Conterganstiftung statt. In anderen Verfahren wurde die medizinische Akte von dem Kommissionsvorsitzenden an die Gutachter übermittelt und diese um Stellungnahme gebeten (vgl. Fax von RA Wartensleben an GSK vom 28. Januar 2015).
6. Während der Tätigkeit von RA Wartensleben wurden die Entscheidung der Medizinischen Kommission von den Professoren Dr. Lenz und Dr. Marquart sowie von RA Wartensleben unterzeichnet und zusammen mit der medizinischen Akte an die Stiftung zurückgegeben. In der „Handakte“ von RA Wartensleben befinden sich daher regelmäßig eine Kopie des Antragsschreibens, ein Anschreiben der Geschäftsstelle an die Kommission sowie eine Kopie des abschließenden Schreibens des Vorsitzenden der Medizinischen Kommission.

III. Zahlungen für Kosten der Medizinischen Kommission

7. Die Kosten der Arbeit der Medizinischen Kommission wurden und werden von Grünenthal getragen (Garantieerklärung Grünenthals vom 25. Oktober 1972). Während der Tätigkeit von RA Wartensleben als Kommissionsvorsitzendem rechnete dieser die Kosten direkt mit Grünenthal ab (Protokoll der 363. Sitzung des Vorstandes der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ am 28. November 2002).

8. Nach Aussage von Grünenthal bestand zwischen dem Unternehmen und RA Wartensleben ein „Mandatarvertrag“, aufgrund dessen RA Wartensleben für seine Tätigkeit als Vorsitzender der Medizinischen Kommission entlohnt wurde (Protokoll der 365. Sitzung des Vorstandes der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ am 30. April 2003). Einzelheiten des „Mandatarvertrags“ sind uns nicht bekannt. Eine entsprechende Auskunft wurde durch Grünenthal nicht erteilt (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015).
9. Am 18. April 2005 schlossen Grünenthal und die Conterganstiftung einen Vertrag, nach welchem Grünenthal jährlich bis zu EUR 24.000 an die Stiftung leistet. Hiervon werden seitdem die Kosten der Gutachter der Medizinischen Kommission beglichen.

IV. Verhältnis von RA Wartensleben und Grünenthal

10. Von 1969 bis 1983 war RA Wartensleben Syndikus der Grünenthal. In dieser Zeit war er als Rechtsanwalt in Doppelfunktion tätig. Nach dieser Zeit war er als selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei tätig. Die Tätigkeit von RA Wartensleben als Vorsitzendem der Medizinischen Kommission war nach Angabe von Grünenthal unabhängig von Weisungen durch Grünenthal (Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 19. Dezember 2014).
11. In den Jahren nach 1983 mandatierte Grünenthal RA Wartensleben in verschiedenen rechtlichen Angelegenheiten. Zu Einzelheiten seiner anwaltlichen Tätigkeit für Grünenthal und der Frage, ob und ggf. welche Unterlagen oder Informationen Grünenthal in dieser Zeit von RA Wartensleben erhalten hat, hat Grünenthal keine Auskunft gegeben (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015).
12. Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Vorsitzender der Medizinischen Kommission der Conterganstiftung griff RA Wartensleben auf die Unterstützung von Herrn [REDACTED] R [REDACTED] zurück, einem Mitarbeiter von Grünenthal. Die Auswertung des Aktenmaterials lässt erkennen, dass Herr R [REDACTED] sowohl vor 1983 als auch nach dem Ausscheiden von RA Wartensleben bei Grünenthal mit der Bearbeitung verschiedener Vorgänge der Medizinischen Kommission befasst war, hierzu Zugriff auf zumindest einen Teil der „Handakten“ hatte und an Sitzungen der Medizinischen Kommission teilnahm (dies ist in Sitzungsprotokollen dokumentiert – u.a. Sitzung am 3. Dezember 1981). Ausweislich der in den Akten enthaltenen Schreiben und Vermerke wurde Herr R [REDACTED] u.a. im Rahmen der Berechnung der Punkte nach einer Revision von Betroffenen (vgl. Schreiben von Prof. Lenz an Herrn R [REDACTED] in Aktenordner 59) und bei der Formulierung von Widerspruchsbescheiden (vgl. Schreiben von Herrn R [REDACTED] vom 11. Januar 1987 in Aktenordner 65) hinzugezogen. Auch wurde er gebeten, bestimmte Akten auf fehlende Dokumenten zu überprüfen (vgl. Schreiben von RA Wartensleben an Herrn R [REDACTED] vom 6. Juni 1988 in Aktenordner 66) oder diese RA Wartensleben zu übersenden (vgl. Notiz von RA Wartensleben an Herrn R [REDACTED] vom 22. Oktober 1996 in Ak-

tenordner 67). Weitergehende Angaben zur Funktion [REDACTED] R [REDACTED]s hat Grünenthal nicht gemacht (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015).

13. RA Wartensleben führte zur Erklärung der Einbindung von Grünenthal und Herrn R [REDACTED] in seine Arbeit als Vorsitzender der Medizinischen Kommission in seinem Fax an GSK vom 28. Januar 2015 aus:

„Bei der Prüfung von Auslandsfällen war maßgeblich, ob die Mütter der Antragsteller thalidomihaltige Präparate aus dem Verantwortungsbereich von Grünenthal eingenommen hatten. Hierzu benötigte ich Informationen aus dem Lizenzbereich Grünenthals. Lizenzverträge bestanden mit Unternehmen in Schweden, England und Japan, wobei die Bezeichnung der in diesen Ländern von den Lizenznehmern in Verkehr gebrachten Arzneimittel unterschiedlich waren, d. h. ebenfalls ermittelt werden mussten. Für die Beschaffung dieser Informationen stand mir Herr R [REDACTED] zur Verfügung, [REDACTED]. [...] Die von Grünenthal von mir angeforderte Unterstützung lag ausschließlich im Interesse der Stiftung, um sie vor ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen.“

V. Verbleib der Akten der Medizinischen Kommission

14. Nach den Eindrücken der Sichtung des von Grünenthal an die Conterganstiftung übergebenen Aktenmaterials handelt es sich bei den übergebenen Akten um solche, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Medizinischen Kommission der Conterganstiftung stehen und ausweislich der darin enthaltenen Korrespondenz und Vermerke zumindest überwiegend von RA Wartensleben erstellt wurden. In den Schreiben korrespondiert RA Wartensleben in Angelegenheiten der Medizinischen Kommission; bis zum Jahr 1983 auf Briefbogen Grünenthals, ab 1983 unter dem Briefkopf seiner Rechtsanwaltskanzlei. Die Frage, wie diese Unterlagen ins Unternehmensarchiv von Grünenthal gelangt sind, haben bislang weder Grünenthal noch RA Wartensleben schlüssig beantwortet.
15. RA Wartensleben führt auf die Frage, wie diese Akten in das Unternehmensarchiv von Grünenthal gelangt sind, in seinem Fax vom 28. Januar 2015 an GSK aus:

„Meine Anwaltshandakten hatte ich bei meinem Ausscheiden aus Grünenthal in Übereinstimmung mit der damaligen Geschäftsleitung im Archiv der Rechtsabteilung des Unternehmens zurückgelassen, da nur dort ausreichende und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten bestanden.“

16. Zur Frage, wie Akten aus der Zeit nach seinem Ausscheiden bei Grünenthal im Jahr 1983 ins Unternehmensarchiv gelangt sind, hat sich RA Wartensleben ebenso wenig geäußert wie Grünenthal.

17. Am 23. Dezember 2003 führte der Nachfolger von RA Wartensleben als Vorsitzender der Medizinischen Kommission (ab 1. Januar 2004), RA Karl Schucht, ein Gespräch mit RA Wartensleben und erkundigte sich nach sachdienlichen Informationen bei der Übernahme der Amtsgeschäfte. In diesem Zusammenhang äußerte RA Wartensleben, keine Akten zu besitzen, die er RA Schucht zur Fortsetzung der Arbeit übergeben könne. Die Conterganstiftung wollte daher durch Nachfrage bei den medizinischen Gutachtern den Verbleib der medizinischen Akten ermitteln (vgl. Protokoll der 371. Sitzung des Vorstandes der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ am 19. Januar 2004).
18. Im Juli / September 2013 fragte RA Schucht nochmals, ob RA Wartensleben noch über Unterlagen aus seiner Zeit als Vorsitzender der Medizinischen Kommission verfüge, was dieser verneinte. Er antwortete mit Schreiben vom 3. September 2013:

„Bis zu meinem Ausscheiden von Grünenthal (1981) [sic] war ich als unabhängiger Rechtsanwalt in Doppelfunktion tätig, wobei ich peinlich darauf achtete, dass eine Interessenkollision zwischen den Behinderten und Grünenthal nicht entstehen konnte.“

VI. Umgang mit den Akten durch die Grünenthal

19. Nach eigener Aussage überführte Grünenthal in den Jahren 2005 / 2006 Aktenbestände aus dem Archiv der Rechtsabteilung in das allgemeine Unternehmensarchiv. Hintergrund der Überführung sei gewesen, dass gemäß der ständigen Praxis des Unternehmens alle im Zusammenhang mit dem Thema Contergan stehenden Unterlagen aufzuheben waren, unabhängig von ihrem Inhalt und ihrer Herkunft. Um was für Akten es sich genau handelte und wie diese in den Besitz des Unternehmens gelangt sind, sei nicht „im Einzelnen“ geprüft worden. Niemand habe sich für diese Unterlagen interessiert (Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 19. Dezember 2014 und vom 12. März 2015). Den übergebenen Akten lässt sich dagegen entnehmen, dass sie zumindest im Jahr 2009 aktiv geführt wurden,
20. Am 22. Juli 2013 richtete der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) eine Anfrage an RA Wartensleben und fragte ihn, ob er aus seiner Tätigkeit als Vorsitzender einer der beiden Medizinischen Kommissionen der Conterganstiftung noch über Akten der Conterganstiftung verfüge (Schreiben der Grünenthal an die Conterganstiftung vom 17. Oktober 2014 sowie Schreiben von TaylorWessing an GSK vom 19. Dezember 2014). RA Wartensleben verneinte dies wiederum, er besitze keinerlei „Stiftungsakten“ (Fax von RA Wartensleben an den LDI NRW vom 3. September 2013).
21. Ende Juli / Anfang August 2013 informierte RA Wartensleben Grünenthal über diese Anfrage (Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015). Grünenthal ließ daraufhin in den Jahren 2013 und 2014 ihr Unternehmensarchiv von Datenschutzrechtsex-

perten der Kanzlei TaylorWessing daraufhin überprüfen, ob sich dort Unterlagen mit personenbezogenen Daten contergangeschädigter Personen befinden, die der Tätigkeit der Conterganstiftung zuzuordnen sind (Schreiben der Grünenthal an die Conterganstiftung vom 17. Oktober 2014 sowie Schreiben von TaylorWessing an GSK vom 19. Dezember 2014).

22. Im Zuge der Überprüfung des Unternehmensarchivs von Grünenthal durch TaylorWessing wurden nach Angaben von Grünenthal Unterlagen herausgefiltert, die personenbezogene Daten enthielten, welche aus der Zeit nach Gründung der Conterganstiftung am 31. Oktober 1972 stammten und möglicherweise Antragsverfahren bei der Conterganstiftung betrafen. Im Ergebnis seien Unterlagen im Umfang von 161 Aktenordnern gefunden worden, die aus dem Unternehmensarchiv entfernt, zunächst in den Räumen der Kanzlei TaylorWessing verwahrt und schließlich am 10. Oktober 2014 der Conterganstiftung übergeben wurden. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Auswertung der Akten habe nicht stattgefunden (vgl. Schreiben der Grünenthal an die Conterganstiftung vom 17. Oktober 2014 sowie Schreiben von TaylorWessing an GSK vom 19. Dezember 2014). Nach Angaben von Grünenthal seien die Unterlagen in der Reihenfolge in die Aktenordner für die Conterganstiftung eingehaftet worden, in der sie auch in den Akten im Archiv der Grünenthal GmbH abgehaftet waren, wobei teilweise mehrere Ordner zusammengefasst wurden. Aufzeichnungen dazu, in wie vielen Aktenordnern die überreichten Unterlagen im Archiv ursprünglich vorhanden waren, existierten nicht (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015).
23. Wer zuvor Zugang zu den Dokumenten hatte, lässt sich nicht zuverlässig feststellen. Nach Angaben von Grünenthal waren weder das Archiv der Rechtsabteilung noch das allgemeine Unternehmensarchiv frei zugänglich. Zugang zu diesen Archiven hätten grundsätzlich nur Mitarbeiter der Rechtsabteilung und des Unternehmensarchivs gehabt (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 19. Dezember 2014).
24. Wahrscheinlich im Jahr 2011 hat Grünenthal im Zuge von Schadensersatzprozessen in Australien und den USA in seinem Archiv vorhandene Thalidomid-bezogene Unterlagen gescannt (digitalisiert), um sich auf Forderungen der dortigen Kläger nach Offenlegung von Unterlagen vorzubereiten (sog. „discovery requests“). Zur Organisation der Arbeitsabläufe und Kontrolle des Digitalisierungsprozesses, insbesondere der individuellen Kennzeichnung, der Zuordnung und Rückverfolgbarkeit jeder elektronischen Kopie zum Originaldokument, sind die meisten Dokumente in den von Grünenthal an die Conterganstiftung übergebenen Akten mit einem Barcode versehen worden. Dieser Barcode enthält nach Angaben von Grünenthal keine Information über Art und Inhalt des Dokuments. Das Scannen und Erfassen mit Barcodes erfolgte im Unternehmensarchiv von Grünenthal nach Anleitung der externen Rechtsanwälte (Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015). Auf den digitalisierten Archivbestand hätten nur Mitglieder des Anwalts-Teams Grünenthals zugreifen können, das mit der Rechtsverteidigung gegen die im Ausland anhängigen Prozesse betraut war (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015).

25. Nach eigener Aussage hat Grünenthal keines der Dokumente, die der Conterganstiftung am 10. Oktober 2014 übergeben worden sind, in den Prozessen in Australien, den USA oder anderen Jurisdiktionen offengelegt und diese Dokumente auch nicht im Hinblick auf Contergan-bezogene Rechtsstreitigkeiten oder zur Abwehr etwaiger Schadensersatzforderungen verwendet (Schreiben von TaylorWessing an GSK vom 19. Dezember 2014). Auch andere personenbezogene Daten seien weder in analoger noch digitaler Form in einem Rechtsstreit oder auf andere Weise verwendet worden, und zwar weder in Deutschland noch im europäischen oder nicht-europäischen Ausland (Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal vom 12. März 2015).
26. Nach eigener Aussage verfügt Grünenthal heute über keine analogen Kopien der der Conterganstiftung übergebenen Unterlagen. Auch alle elektronischen Kopien, die bei der Digitalisierung des Archivbestandes angefertigt worden sind, seien – mit ursprünglich zwei Ausnahmen – gelöscht worden, sodass Grünenthal nach eigener Angabe über keinerlei digitale Kopien mehr verfügt (Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015). Grünenthal habe außerdem alle mit den Schadensersatzprozessen befassten externen Anwälte angewiesen, etwaige Kopien in ihren Anwaltsakten zu löschen. Es existierten daher zunächst nur zwei Sätze elektronischer Kopien auf PIN-geschützten Datenträgern (Schreiben von TaylorWessing an GSK vom 19. Dezember 2014). Einer dieser Datenträger wurde uns mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 übersandt. Der andere Datenträger, der sich zunächst in Verwahrung von TaylorWessing befand, sei mittlerweile gelöscht worden.
27. Unter den der Conterganstiftung überreichten Unterlagen befinden sich ca. 130 Dokumente, die sich auf elf Personen beziehen, die derzeit vor einem irischen Gericht Schadensersatzansprüche gegen die Grünenthal geltend machen. Die Zuordnung der Unterlagen zu den irischen Klägern erfolgte nach Angaben von Grünenthal durch deren deutsche Anwälte, denen die Namen der Kläger aufgrund der anhängigen Verfahren bekannt gewesen sind (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015). Nach irischen „discovery“-Vorschriften kann jeder der betroffenen Kläger eine Kopie dieser Unterlagen verlangen. Diese Kopien enthalten keine personenbezogenen Daten über Dritte. Grünenthal hat angekündigt, die Kopien nach Übersendung an die Kläger zu löschen (vgl. Schreiben von TaylorWessing an GSK vom 19. Dezember 2014). Mittlerweile wurden die Dokumente nach Angaben von Grünenthal den jeweiligen Klägern übersandt (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015).
28. Nach Angaben von TaylorWessing in ihrem Schreiben vom 12. März 2015 an GSK gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Grünenthal noch über weitere Akten oder einzelne Dokumente der Conterganstiftung verfügt.

* * *